

Vorlage Nr.: 0009/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	13.02.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.02.2020		N			
Rat	Entscheidung	27.02.2020		Ö			

Friedhofsgebührenkalkulation 2020

Anlage/n:

1. Dokumentation zur Friedhofsgebührenkalkulation mit Anlagen
2. Vergleich Grabnutzungsgebühren Standard-Modell zu Kölner Modell
3. Neufassung Gebührensatzung ab 01.03.2020 (Lesefassung und Fassung mit Kommentierung)

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Zum Ablauf der Kalkulationsperiode waren die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren. Die Friedhofsgebührensatzung wurde in diesem Zusammenhang grundlegend überarbeitet.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Grundsätzlich wurde für die Gebührenkalkulationen der Stadt Soltau ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt, um einen gleichbleibenden Rhythmus zu gewährleisten.

Die Verwaltung hat die Gebührenhöchstsätze ab 2020 neu berechnet und schlägt dem Rat eine entsprechende Beschlussfassung vor.

Da die Stadt Soltau Waldfriedhof und Stadtfriedhof als ihre öffentliche Einrichtung verwaltet, gelten die kalkulierten Gebührensätze für beide Friedhöfe.

Ermittlung der Grabnutzungsgebühren nach dem Kölner Modell

Mit den letzten Kalkulationen wurden lediglich die Gebührensätze an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst. Neben den Kosten haben aber auch weitere Faktoren Einfluss auf die Gebührenhöhe, z.B. sich verändernde Bestattungszahlen, ein geändertes Bestattungsverhalten oder das Angebot neuer Grabformen. So wurde z.B. in Soltau bereits 2014 die Bestattungsform „Urne unter Bäumen“ neu eingeführt. In die gleichfalls überarbeitete „Satzung über die Friedhöfe der Stadt Soltau“ wurden nun die Bestattungsformen „Urne unter Bäumen als Tiefengrab“ sowie „Rasenpartnergräber“ neu aufgenommen. Für diese war erstmalig ein Gebührensatz zu ermitteln. Dies wurde zum Anlass genommen, in der aktuellen Kalkulation die

bisherige Systematik grundlegend zu überprüfen und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Daraus ergibt sich für die Ermittlung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe - oder auch Grabnutzungsgebühren – eine neue Berechnungsweise.

Die Methode, nach der die Grabnutzungsgebühren bisher ermittelt wurden, wird inzwischen allgemein als „Standard-Modell“ bezeichnet. Dabei richtet sich die Gebührenhöhe im Wesentlichen nach der Grabfläche und den Wahl- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Hierbei ergaben sich deutliche Gebührenunterschiede zwischen Urnen- und Sarggrab.

Da jedoch unabhängig von der Bestattungsform die Infrastruktureinrichtungen der Friedhöfe (Wege, Bänke, die Beet- und Rasenflächen) von allen Nutzern gleichermaßen in Anspruch genommen werden, hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr die Gebührenkalkulation in Anlehnung an das sogenannte „Kölner Modell“ durchgesetzt. Dabei werden die Kosten zum einen nach Grabflächen und zum anderen nach Infrastrukturf lächen über die Nutzungsjahre auf die jeweiligen Grabarten verteilt. Nach dieser Methode wurde auch die vorliegende Kalkulation erstellt.

Die hier ermittelten Gebührensätze bestehen demnach aus zwei Anteilen:

Der grabartbezogene Anteil wird nach dem herkömmlichen Verfahren aus dem Kostenanteil der Grabfelder ermittelt. Er richtet sich weiterhin nach Grabfläche und Wahl- und Gestaltungsmöglichkeit. Daneben wird ein für alle Grabarten gleich hoher Infrastrukturanteil erhoben, der sich auch nur aus dem Kostenanteil der Infrastruktureinrichtungen berechnet. Die Kosten wurden dabei prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche aufgeteilt.

Einzelheiten können der im Anhang beigefügten Dokumentation entnommen werden.

Bei den Bestattungsgebühren werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand für den Aushub der Gräber verursachungsgerecht auf die Grabarten verteilt. Insofern ist hier das unterschiedliche Aushubvolumen für die Gebührenhöhe relevant.

Durch Berücksichtigung der aktuellen Stundensätze für Maschinen und Personal sind höhere Kosten für die Bestattungen als in der Vorkalkulation anzunehmen, die auch durch die Anrechnung der Überdeckung aus der Periode 2014-2016 nicht vollständig aufgefangen werden. Dementsprechend steigen auch die Gebühren für Umbettungen, da diese sich aus der Vervielfältigung der Bestattungsgebühr ergeben.

Wie in den früheren Kalkulationen wurde die Gebührenkalkulation auf Grundlage eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) durchgeführt. Dieser ist in der Anlage zur Dokumentation beigefügt.

In der Anlage 3 wurde die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beigefügt. Sie beinhaltet die neuen, ab dem 01.03.2020 gültigen Gebührentarife. Die Nennung der jeweiligen Grabarten wurde der Systematik der Friedhofssatzung angepasst. Neu enthalten sind demnach auch die neuen Grabarten „Urne unter Bäumen als Tiefengrab“ und „Rasenpartnergrab“. Ferner wurde die Satzung redaktionell überarbeitet, überflüssige Passagen gestrichen und einige Positionen zusammengefasst.

Nachkalkulation 2014-2016:

Im Bereich der Friedhofsgebühren ist kein gesetzlicher Eigenanteil der Stadt vorgesehen. Mit der Kalkulation wird daher eine 100%-ige Kostendeckung angestrebt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten

der öffentlichen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Um zu überprüfen, ob dies der Fall ist, ist eine Nachkalkulation durchzuführen.

Bei den Hauptkostenstellen „Benutzung der Friedhöfe“ und „Bestattung“ ergibt sich zur Vorkalkulation eine Überdeckung und bei den Hauptkostenstellen „Benutzung der Friedhofskapelle“, „Benutzung Leichenkammer/Kühlraum“ eine Unterdeckung.

In der Summe über alle Kostenstellen ergibt sich eine Unterdeckung von insgesamt 28.304,36 €.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, **sind** nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen **sollen** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Unterdeckungen** der Kostenstellen „Benutzung der Friedhofskapelle“, „Benutzung Leichenkammer/Kühlraum“ nicht auszugleichen. Für die kommenden Jahre werden in diesem Bereich weiter sinkende Fallzahlen erwartet. Insbesondere die Nutzungszahlen des Kühlraums für mehr als drei Tage sind in den letzten Jahren nahezu eingebrochen. Der Fehlbedarf aus der Vorperiode soll nicht auf eine voraussichtlich kleinere Anzahl künftiger Gebührenschuldner umgelegt werden.

Einzelheiten zu Fallzahlen, Kostenpositionen und die Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen können der Dokumentation entnommen werden, die in der Anlage 1 beigefügt ist.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt kostendeckend. Die Gebühreneinnahmen werden im Haushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

1. Die neue Friedhofsgebührenkalkulation 2020 auf der Basis des „Kölner Modells“ sowie die vorgenommene Nachkalkulation werden zur Kenntnis genommen und alle darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen bestätigt.
2. Die Neufassung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. Februar 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.